HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 5 **MONTAG, DEN 2. FEBRUAR** **2004**

Inhalt

Tag		Seite
27. 1. 2004	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes – Rechtspflegerlaufbahn – (APO-Rpfl) 2030-1-44	31
27. 1. 2004	Verordnung zur Regelung der Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst . . . . . neu: 3011-1-4, 2030-1-65	35

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes – Rechtspflegerlaufbahn – (APO-Rpfl)

Vom 27. Januar 2004

Auf Grund von § 16 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138, 149), wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Für die Ausbildung und Prüfung der Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber des gehobenen Justizdienstes gelten folgende von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten vom 28. November 1978 (HmbGVBl. S. 391), zuletzt geändert am 4. September 2001 (HmbGVBl. S. 336), in der jeweils geltenden Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

§ 2
Einstellung in den Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife besitzt oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.

§ 3
Bewerbung

(1) Die Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bei der zuständigen Behörde einzureichen.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. ein Passbild aus neuester Zeit,
3. der Nachweis eines Bildungsstandes nach § 2 Nummer 2.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die für eine Einstellung in Betracht kommen, haben auf Verlangen der Einstellungsbehörde weitere Unterlagen beizubringen, sofern diese für die Einstellung relevant sind.

§ 4
Auswahl

(1) Zur Feststellung der Eignung haben sich die Bewerberinnen und Bewerber einer Eignungsuntersuchung bei der zuständigen Behörde zu unterziehen. Ferner ist durch eine

ärztliche Untersuchung festzustellen, ob die Bewerberinnen und Bewerber gesundheitlich tauglich sind.

(2) Absatz 1 findet auf die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst vorgeschlagenen Angestellten und mit Ausnahme des Satzes 2 auch auf die für den Aufstieg vorgesehenen Beamtinnen und Beamten des mittleren Justizdienstes sinngemäß Anwendung.

§ 5

Bezeichnung

Die in den Vorbereitungsdienst eingestellten oder zu ihm zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber führen die Bezeichnung „Rechtspflegeranwärterin“ bzw. „Rechtspflegeranwärter“.

§ 6

Anrechnung

Die zuständige Behörde kann im Benehmen mit dem Fachbereich ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften bis zur Dauer von zwölf Monaten und einen Vorbereitungsdienst nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert am 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592), bis zur Dauer von sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst anrechnen.

§ 7

Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Das Studium besteht aus Fachstudien von insgesamt vierundzwanzig Monaten und berufspraktischen Studienzeiten von insgesamt zwölf Monaten.

(2) Die Fachstudien werden im Studiengang Rechtspflege an der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege durchgeführt. In dem Studiengang Rechtspflege sollen die für die Tätigkeit des gehobenen Dienstes in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit und bei der Staatsanwaltschaft notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden vermittelt werden. Die berufspraktischen Studienzeiten dienen der Vermittlung berufspraktischer Fähigkeiten und Kenntnisse und werden in Hamburg durchgeführt. Die Ausbildung soll ferner auf die Aufgaben der Justizverwaltung vorbereiten, die dem gehobenen Dienst zugewiesen sind.

(3) Das Studium beginnt jährlich am 1. Oktober und gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Grundstudium ..... 10 Monate,
2. berufspraktische Studienzeit I ..... 3 Monate,
3. Hauptstudium I ..... 8 Monate,
4. berufspraktische Studienzeit II ..... 9 Monate,
5. Hauptstudium II ..... 6 Monate.

(4) Lehrgebiete für die Fachstudien sowie Ausbildungsgebiete für die berufspraktischen Studienzeiten sind

1. im Grundstudium neben den Grundlagen und Methoden juristischer Arbeitsweise insbesondere die Grundzüge des Zivilrechts (einschließlich Handelsrecht) und des Strafrechts sowie das Zivilprozess- und Strafvollstreckungsrecht,
2. in der praktischen Studienzeit I die Tätigkeiten in Strafvollstreckungs- und in Zivilprozesssachen,
3. im Hauptstudium I insbesondere das Immobiliarsachen-, das Erb-, das Familien- und das Gesellschaftsrecht mit den jeweiligen Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie das Zwangsvollstreckungsrecht einschließlich Insolvenzrecht,
4. in der berufspraktischen Studienzeit II die Tätigkeit in Grundbuch-, Nachlass-, Familien-, Register- und Vollstreckungssachen einschließlich Insolvenzsachen,
5. im Hauptstudium II einzelne Arbeitsfelder nach Wahl der Studierenden und Grundzüge der Verwaltungstätigkeit sowie des Gerichtsmanagements; im Rahmen des Hauptstudiums 2 wird die Diplomarbeit angefertigt.

Im Übrigen werden die Lehr- und Ausbildungsgebiete durch die Studienordnung konkretisiert. Die den hamburgischen Justizdienst prägenden organisatorischen Besonderheiten bleiben unberührt.

(5) Die Ausbildung kann für Studierende, die sich wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen dem Studium nicht in dem notwendigen Maße widmen konnten, bis zu einem Jahr verlängert werden. Das weitere Studium kann in diesen Fällen gesondert gestaltet werden. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft die Einstellungsbehörde im Benehmen mit dem Fachbereich.

(6) Jede Ausbildungsbehörde bestimmt für die Ausbildung in den berufspraktischen Studienzeiten eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter.

§ 8

Bewertung, Ausbildungsgesamtnote

(1) Die Leistung in den einzelnen Ausbildungsabschnitten wird für jedes Lehrgebiet von den Lehrkräften und für jedes Ausbildungsgebiet von den Ausbildenden bewertet. Die Studienordnung kann einzelne Gebiete von der Bewertung ausnehmen. Die Bewertungen müssen erkennen lassen, ob das Ziel der jeweiligen Ausbildung erreicht worden ist. Die Leistungen sind hierbei mit folgenden Punkten und Noten zu bewerten:

15–14 Punkte sehr gut	=	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
13–11 Punkte gut	=	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
10–8 Punkte befriedigend	=	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
7–5 Punkte ausreichend	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
4–2 Punkte mangelhaft	=	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
1–0 Punkt ungenügend	=	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Aus dem Mittelwert der Punktzahlen der einzelnen Ausbildungsnoten wird bis auf zwei Dezimalstellen ohne

Rundung die Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote errechnet. Hierbei entsprechen:

15,00–14,00 Punkte der Note „sehr gut“,
13,99–11,00 Punkte der Note „gut“,
10,99– 8,00 Punkte der Note „befriedigend“,
7,99– 5,00 Punkte der Note „ausreichend“,
4,99– 2,00 Punkte der Note „mangelhaft“,
1,99– 0 Punkte der Note „ungenügend“.

(3) Wird ein Ausbildungsabschnitt ganz wiederholt, so werden nur die Wiederholungsnoten für die Berechnung der Ausbildungsgesamtnote berücksichtig. Wird ein Ausbildungsabschnitt teilweise wiederholt, so werden die Noten für die wiederholten Ausbildungsgebiete und im Übrigen die Noten der ersten Ausbildung berücksichtigt.

§ 9

Prüfungsamt

(1) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung, die Gesamtausbildung mit der Rechtspflegerprüfung abgeschlossen. Beide Prüfungen werden vor dem zuständigen Prüfungsamt abgelegt.

(2) Die Prüfungsleistungen werden durch Mitglieder des Prüfungsamtes bewertet. Die Mitglieder werden vom Prüfungsamt bestellt und müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen oder die Rechtspflegerprüfung bestanden haben. Die Amtszeit der Mitglieder endet am 31. Dezember des dritten auf das Wirksamwerden der Bestellung folgenden Kalenderjahres. Ein Mitglied kann Prüfungen auch nach Ablauf seiner Amtszeit zu Ende führen.

(3) Das Prüfungsamt bestimmt die Prüfenden für die schriftlichen Leistungen und bildet für die mündliche Prüfung Prüfungsausschüsse aus einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern.

(4) Das Prüfungsamt trifft alle Entscheidungen außerhalb der mündlichen Prüfung, die keine endgültige Beurteilung von Prüfungsleistungen enthalten.

§ 10

Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus je einer fünfstündigen Aufsichtsarbeit in den Fächern Strafvollstreckungs-, Zivilprozess- und Zivilrecht sowie einer Hausarbeit im Bürgerlichen Recht (einschließlich Verfahrensrecht) mit einer Bearbeitungszeit von drei Wochen. Die Bewertung wird von einem Mitglied des Prüfungsamtes vorgenommen. Wird eine Prüfungsleistung nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet, so wird sie zusätzlich von einem weiteren Mitglied bewertet. § 8 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Zwischenprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. sämtliche Aufsichtsarbeiten mit „ungenügend“ oder „mangelhaft“ bewertet worden sind,
2. die Summe der Einzelbewertungen der Aufsichtsarbeiten weniger als 14 Punkte ergibt oder
3. die Summe der Einzelbewertungen der Aufsichtsarbeiten und der Hausarbeit weniger als 20 Punkte beträgt.

(3) Wer die Zwischenprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Hierzu kann das Prüfungsamt das Grundstudium um ein Jahr verlängern. Die Ausbildung in dem verlängerten Grundstudium kann gesondert gestaltet werden. Auf Antrag des Prüflings kann die sofortige Wiederholung der Zwischenprüfung gestattet werden; auf sein Verlangen sind mit mindestens „ausreichend“ bewertete Zwischenprüfungsleistungen auf die Wiederholungsprüfung anzurechnen.

§ 11

Gliederung und Inhalt der Rechtspflegerprüfung

(1) Die Rechtspflegerprüfung umfasst folgende Prüfungsteile:

1. Diplomarbeit,
2. Aufsichtsarbeiten,
3. mündliche Prüfung.

(2) Prüfungsfächer für die Aufsichtsarbeiten sind:

1. Strafvollstreckungsrecht,
2. Zivilprozessrecht,
3. Vollstreckungsrecht einschließlich Insolvenzrecht,
4. Freiwillige Gerichtsbarkeit (Immobiliarsachen-, Erb-, Familien-, Handels- und Gesellschaftsrecht mit den jeweiligen Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit).

(3) Die Diplomarbeit und die mündliche Prüfung können sich auf alle Gegenstände der Ausbildung erstrecken.

(4) Ist ein Prüfling körperlich beeinträchtigt, können nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses auf Antrag die jeweilige Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsarbeiten verlängert und persönliche sowie sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

§ 12

Diplomarbeit

Die Abgabefrist für die Arbeit endet in der Ersten Hälfte des Hauptstudiums II; den Abgabetermin setzt das Prüfungsamt unter Berücksichtigung der Termine für die Aufsichtsarbeiten fest. Während der letzten vier Wochen der Bearbeitungszeit sind die Studierenden von anderen Studienpflichten befreit. Die Frist wird durch Aufgabe zur Post oder Abgabe bei dem Fachbereich Rechtspflege oder bei einem Gericht in Niedersachsen gewahrt.

§ 13

Aufsichtsarbeiten

Der Prüfling hat zu fertigen:

1. je eine Aufsichtsarbeit zu Beginn des Hauptstudiums I aus den Prüfungsfächern „Strafvollstreckungsrecht“ und „Zivilprozessrecht“,
2. eine Aufsichtsarbeit zu Beginn des Hauptstudiums II aus dem Prüfungsfach „Vollstreckungsrecht einschließlich Insolvenzrecht“ und
3. drei Aufsichtsarbeiten zu Beginn des Hauptstudiums II aus dem Prüfungsfach „Freiwillige Gerichtsbarkeit“.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet am Ende des Hauptstudiums II statt und gliedert sich in vier Prüfungsgespräche zu unterschiedlichen Gegenständen der Ausbildung.

(2) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, dass

1. die Ausbildungsgesamtnote mindestens „ausreichend“ ist,
2. die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist,
3. nicht mehr als drei Aufsichtsarbeiten mit „ungenügend“ oder „mangelhaft“ bewertet worden sind und

4. die Summe der Einzelbewertungen der Aufsichtsarbeiten mindestens 27 Punkte beträgt.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Die mündliche Prüfung soll von berufspraktischen Aufgabenstellungen ausgehen. Zu einer Prüfung sollen nicht mehr als fünf Prüflinge geladen werden. Jedes Prüfungsgespräch dauert je Prüfling etwa 15 Minuten.

(4) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann die Anwesenheit folgender Personen bei der mündlichen Prüfung, mit Ausnahme der Beratung, zulassen:

1. soweit kein Prüfling widerspricht,
   a) Bewerberinnen oder Bewerber, die demnächst die Prüfung ablegen,
   b) Vertreterinnen oder Vertreter der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände,
2. andere Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht.

§ 15

Bewertung der Rechtspflegerprüfung, Prüfungsgesamtnote, Ergebnis der Prüfung

(1) Die Diplomarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsamtes, von denen mindestens eines hauptamtlich am Fachbereich lehrt, die Aufsichtsarbeiten sind von zwei Mitgliedern des Prüfungsamtes, von denen mindestens eines Lehrkraft am Fachbereich sein oder gewesen sein soll, nach § 8 Absatz 1 Satz 3 zu bewerten. Weichen die Bewertungen voneinander ab und wird eine Einigung nicht erzielt, so gilt bei einer Abweichung von nicht mehr als drei Punkten der Mittelwert. Bei einer größeren Abweichung setzt ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes die Note und die Punktzahl fest; dabei kann es sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Punktzahl entscheiden.

(2) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden vom Prüfungsausschuss nach § 8 Absatz 1 Satz 3 bewertet. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit geben die für den Prüfling günstigeren Stimmen den Ausschlag.

(3) Der Prüfungsausschuss verkündet die Prüfungsgesamtnote. In diese gehen die Punktzahlen der Ausbildungsgesamtnote mit 20 vom Hundert, der Diplomarbeit mit 15 vom Hundert, jeder Aufsichtsarbeit mit 7,5 vom Hundert und jedes Prüfungsgesprächs mit 5 vom Hundert ein.

(4) Die Rechtspflegerprüfung ist bestanden, wenn eine Prüfungsgesamtnote von mindestens „ausreichend“ erreicht wird und der sich aus den Aufsichtsarbeiten und den Leistungen in der mündlichen Prüfung ergebende Anteil an der Prüfungsgesamtnote mindestens 3,00 Punkte beträgt; anderenfalls ist die Rechtspflegerprüfung nicht bestanden.

§ 16

Niederschrift

Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17

Zeugnis

Wer die Rechtspflegerprüfung bestanden hat, erhält hierüber ein Zeugnis, in dem das Gesamtergebnis bis auf zwei Stellen nach dem Komma anzugeben ist. Wer die Rechtspflegerprüfung nicht bestanden hat, erhält einen entsprechenden Bescheid.

§ 18

Wiederholung der Rechtspflegerprüfung

(1) Wer die Rechtspflegerprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen und hat hierzu ein ergänzendes Studium von längstens einem Jahr zu absolvieren. Im Fall des § 15 Absatz 4 zweiter Halbsatz bestimmt der Prüfungsausschuss die Dauer des ergänzenden Studiums und die ganz oder teilweise zu wiederholenden Ausbildungsabschnitte. In den anderen Fällen trifft das Prüfungsamt die Entscheidungen nach Satz 2 oder ordnet an, dass abweichend von Satz 1 die Prüfung ohne ergänzendes Studium zu wiederholen ist.

(2) Diplomarbeit und Aufsichtsarbeiten werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. Auf Antrag kann die gesamte Prüfung wiederholt werden. Die Termine zur Wiederholung der schriftlichen Prüfungsleistungen und die Bearbeitungszeit für die Wiederholung der Diplomarbeit bestimmt das Prüfungsamt.

§ 19

Täuschung, Ordnungsverstöße

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Zwischenprüfung, der Rechtspflegerprüfung oder einzelner Prüfungsbestandteile durch Täuschung zu beeinflussen, so nimmt er zunächst weiter an der Prüfung teil. Über die Folgen einer Täuschung entscheidet das Prüfungsamt. Je nach Schwere der Verfehlung kann von Maßnahmen abgesehen, die Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung angeordnet, die betreffende Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewertet oder die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt werden. Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb von 5 Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung.

(2) Prüflinge, die erheblich gegen die Ordnung verstoßen, können von der Fortsetzung einzelner Prüfungsteile ausgeschlossen werden. Wird der Prüfling von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden; bei schriftlichen Prüfungsleistungen gilt die jeweils betroffene Arbeit als mit 0 Punkten bewertet.

(3) Bei wiederholtem Verstoß nach Absatz 1 oder 2 wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt.

§ 20

Ladung, Rücktritt

(1) Der Prüfling ist zu den einzelnen Teilen der Zwischenprüfung und der Rechtspflegerprüfung schriftlich zu laden.

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Prüfling mit Genehmigung des Prüfungsamtes von einer schriftlichen Prüfungsleistung oder der mündlichen Prüfung zurücktreten. Der Grund ist unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Zeugnis erforderlich.

(3) Tritt der Prüfling ohne Genehmigung zurück, so gilt § 19 Absatz 2 entsprechend.

§ 21

Erläuterung der Bewertung

Die Bewertungen der mündlichen Prüfungsleistungen werden mit der Verkündung der Prüfungsgesamtnote durch den Prüfungsausschuss erläutert. Der Prüfling kann nur die sofortige mündliche Ergänzung verlangen.

§ 22

Einsicht in Prüfungsakten

(1) Wer geprüft ist, kann seine Prüfungsakten innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Prüfung einsehen.

(2) Bei der Einsichtnahme können über den Inhalt der Akten Aufzeichnungen gefertigt werden.

§ 23

Beendigung des Beamtenverhältnisses

(1) Das Beamtenverhältnis endet

1. bei Bestehen der Laufbahnprüfung mit Ablegung der Prüfung, frühestens mit dem allgemeinen oder dem im Einzelfall festgesetzten Ablauf des Vorbereitungsdienstes,
2. bei Wiederholung der Laufbahnprüfung mit dem Ablauf des Tages der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(2) Studierende, die die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden haben, sind zu entlassen.

§ 24

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes – Rechtspflegerlaufbahn – vom 19. April 1994 (HmbGVBl. S. 137) außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 27. Januar 2004.

Verordnung zur Regelung der Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst

Vom 27. Januar 2004

Artikel 1

Verordnung über die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst (Aufnahmeverordnung)

Auf Grund von § 36 Absatz 3 Satz 2 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Bewerbungs- und Aufnahmeverfahren für den juristischen Vorbereitungsdienst.

§ 2

Ausbildungskapazität

Die Zahl der für den Vorbereitungsdienst zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze bestimmt sich nach der Anzahl der durch den Haushaltsplan bereitgestellten Stellen.

§ 3

Allgemeine Vorschriften für das Bewerbungs- und Aufnahmeverfahren

(1) Einstellungen werden zum Beginn der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember vorgenommen.

(2) Mit der Bewerbung sind einzureichen:

1. Lebenslauf,
2. ausgefüllter Personalbogen,
3. Kopie der Geburtsurkunde,
4. Kopie des Zeugnisses über das Bestehen der ersten Prüfung,
5. Nachweise für das Vorliegen der Umstände nach § 5 Absatz 2 Nummern 1 bis 3.

Die Bewerbungsunterlagen nach Satz 1 Nummern 3 bis 5 sind in beglaubigter Form im Sinne von § 33 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. November 2003 (HmbGVBl. S. 537), einzureichen. Vor der Einstellung ist ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. 1984 I S. 1230, 1985 I S. 195), zuletzt geändert am 14. März 2003 (BGBl. I S. 345, 350), das nicht älter als sechs Monate sein darf, einzureichen.

(3) Bewerbungen werden zu einem Einstellungstermin erstmalig berücksichtigt, wenn sie nach Bestehen der ersten Prüfung und mindestens zwei Monate vor dem gewünschten Einstellungstermin bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts in der vorgeschriebenen Form eingegangen sind und mindestens die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 umfassen. Mit der Eingangsbestätigung sind die Bewerberinnen und Bewerber auf die erkennbare Unvollständigkeit der eingereichten Unterlagen, die Nichteinhaltung der durch Absatz 2 Satz 2 vor-

geschriebenen Form sowie auf ihre Obliegenheiten nach dieser Verordnung und die Folgen ihrer Nichtbeachtung hinzuweisen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die einen angebotenen Ausbildungsplatz nicht binnen der ihnen gesetzten Frist von zehn Tagen annehmen, bleiben zu dem anstehenden Einstellungstermin unberücksichtigt. Bewerberinnen und Bewerber, die einen angebotenen Ausbildungsplatz zum zweiten Mal nicht annehmen, werden aus dem laufenden Aufnahmeverfahren ausgeschlossen. Begehren sie weiterhin Aufnahme in den Vorbereitungsdienst, müssen sie sich neu bewerben. Die nicht in Anspruch genommenen Ausbildungsplätze werden nach Fristablauf im Nachrückverfahren an die nächst anstehenden Bewerberinnen und Bewerber vergeben.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die noch keinen Ausbildungsplatz erhalten haben, müssen jeweils im Laufe des Monats Januar und des Monats Juli eines Jahres schriftlich mitteilen, ob sie die Bewerbung aufrechterhalten. Bewerberinnen und Bewerber, die ihrer Mitteilungsobliegenheit nicht nachkommen, werden aus dem laufenden Aufnahmeverfahren ausgeschlossen. Begehren sie weiterhin Aufnahme in den Vorbereitungsdienst, müssen sie sich neu bewerben.

(6) Auf Antrag können Bewerberinnen und Bewerber bis zu drei Mal für einen bestimmten Zeitraum von der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zurückgestellt werden. Der Antrag ist jeweils spätestens zwei Monate vor dem Einstellungstermin zu stellen. Die Gesamtdauer der Zurückstellung soll 36 Monate nicht überschreiten. Die Mitteilungsobliegenheit nach Absatz 5 entfällt in der Zeit der Zurückstellung.

§ 4

Aufnahmegrundsätze

Die Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach der gewichteten Bewerbungsliste nach § 5.

§ 5

Gewichtete Bewerbungsliste

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber werden in eine gewichtete Bewerbungsliste aufgenommen. Grundlage für die Aufnahme ist die von ihnen erzielte Gesamtpunktzahl in der ersten Prüfung nach § 2 Absatz 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung, sofern sie die Gesamtnote „befriedigend“ oder besser erreicht haben. Bei den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern wird die Punktzahl 6,49 zugrunde gelegt. Die Punktzahl wird bei Vorliegen besonderer Umstände nach Absatz 2 angehoben.

(2) Als besondere Umstände werden mit je einem Punkt berücksichtigt:

1. Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes, Tätigkeit von mindestens zwei Jahren im Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz, Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres,
2. familiäre Lebensgemeinschaft mit einem Kind oder mehreren Kindern, für das oder die die Bewerberin oder der Bewerber das Sorgerecht hat, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die erste Prüfung in der Freien und Hansestadt Hamburg abgelegt hat,
3. Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert am 3. April 2003 (BGBl. I S. 462), oder eine der Schwerbehinderung gleichgestellte Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 3 SGB IX, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die erste Prüfung in der Freien und Hansestadt Hamburg abgelegt hat,
4. Ablegung der ersten Prüfung in der Freien und Hansestadt Hamburg,
5. je sechs Monate Wartezeit seit der Bewerbung nach § 3 Absatz 3 Satz 1.

(3) Die Wartezeit nach Absatz 2 Nummer 5 beginnt im Falle einer erfolgreichen Wiederholung der staatlichen Pflichtfachprüfung zur Notenverbesserung nach § 27 HmbJAG oder nach einer entsprechenden Vorschrift anderen Landesrechts mit der erforderlichen erneuten Bewerbung nach § 3 Absatz 3 Satz 1.

(4) Umstände nach Absatz 2 Nummern 1 bis 3, die nicht bereits Bestandteil der Bewerbung nach § 3 Absatz 2 waren, werden erstmalig berücksichtigt, wenn sie mindestens zwei Monate vor dem Einstellungstermin in beglaubigter Form nachgewiesen worden sind. Wartezeitpunkte nach Absatz 2 Nummer 5 werden berücksichtigt, wenn sie zwei Monate vor dem Einstellungstermin erreicht worden sind.

§ 6

Ranggleichheit

(1) Haben Bewerberinnen oder Bewerber denselben Rang, entscheidet für die Auswahl die Gesamtpunktzahl in der ersten Prüfung nach § 2 Absatz 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung.

(2) Verbleiben nach Anwendung des Absatzes 1 gleichstehende Bewerberinnen oder Bewerber, so entscheidet unter ihnen das höhere Lebensalter. Sind sie gleich alt, entscheidet das Los.

§ 7

Härtefälle

Bewerberinnen und Bewerber, für die die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg erst zu dem Einstellungstermin, der ihnen nach ihrem Rang in der gewichteten Bewerbungsliste zusteht, bei Anwendung eines strengen Maßstabes infolge von Umständen, die nicht bereits nach § 5 Absatz 2 Berücksichtigung finden, eine besondere, unzumutbare Härte bedeuten würde, können auf Antrag auf Grund einer Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu einem früheren Termin in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Die zur Begründung des Antrags dienenden Tatsachen werden grundsätzlich nur berücksichtigt, wenn sie mindestens zwei Monate vor dem Einstellungstermin in beglaubigter Form nachgewiesen worden sind. Werden Bewerberinnen oder Bewerber auf Grund einer Entscheidung nach Satz 1 aufgenommen, verringert sich die Zahl der nach § 5 für den Einstellungstermin zu berücksichtigenden Bewerberinnen oder Bewerber.

§ 8

Übergangsregelung

(1) Die Verordnung findet auf Bewerberinnen und Bewerber, die die erste juristische Staatsprüfung abgelegt haben, entsprechende Anwendung.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, deren nach Maßgabe der zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen vollstän-

dige Bewerbung vor dem 2. März 2004 bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts eingegangen ist und die nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst vom 29. März 1988 (HmbGVBl. S. 38), geändert am 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 321), zu berücksichtigen waren, werden in einer ab dem 2. März 2004 geschlossenen Liste „Wartezeit nach altem Recht“ oder „Härtefälle nach altem Recht“ geführt. Diese Bewerberinnen und Bewerber werden außerdem ohne Berücksichtigung der bisherigen Wartezeit in die gewichtete Bewerbungsliste nach § 5 aufgenommen. Ihnen ist unter Hinweis auf ihre Obliegenheiten nach dieser Verordnung und die Folgen ihrer Nichtbeachtung unverzüglich Gelegenheit zu geben, die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 in beglaubigter Form einzureichen; im Übrigen gilt § 5 Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Bewerbung erstmals nach § 3 Absatz 3 Satz 1 dieser Verordnung berücksichtigt wird, werden ausschließlich nach dieser Verordnung in den Vorbereitungsdienst aufgenommen.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber werden in der Übergangszeit abweichend von § 4 ausgewählt:

1. für 65 vom Hundert der Ausbildungsplätze nach der Wartezeitliste nach altem Recht,
2. für 5 vom Hundert der Ausbildungsplätze nach der Härtefallliste nach altem Recht,
3. für 30 vom Hundert der Ausbildungsplätze nach dieser Verordnung.

(5) Sobald alle Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 4 Nummer 2 zu berücksichtigen sind, in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind, beziehungsweise soweit die Zahl der Ausbildungsplätze nach Absatz 4 Nummer 1 oder 2 nicht voll in Anspruch genommen wird, werden die verbleibenden Ausbildungsplätze nach Absatz 4 Nummer 3 vergeben.

(6) Die Auswahl nach der Übergangsregelung endet, sobald alle nach Absatz 4 Nummern 1 und 2 zu berücksichtigenden Bewerberinnen und Bewerber in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind.

§ 9

In-Kraft-Treten

§ 3 dieser Verordnung tritt am 2. März 2004 in Kraft. Im Übrigen tritt die Verordnung am 2. April 2004 in Kraft.

Artikel 2

Aufhebung der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst

Auf Grund von § 16 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138, 149), wird verordnet:

§ 2 der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst vom 29. März 1988 (HmbGVBl. S. 38) in der geltenden Fassung tritt am 2. März 2004 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung in der geltenden Fassung am 2. April 2004 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 27. Januar 2004.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 72,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.